

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages. Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner und Bewohnerinnen zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner/innen Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielplätze. Radio- und Fernsehgeräte und andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus-, Lift- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen. Für lärmende handwerkliche oder bauliche Arbeiten gelten die gleichen Zeiten. Musiziert werden darf zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern. Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Sicherheit

Die Haustüre ist ab 20.00 Uhr von jedem Benutzer und jeder Benutzerin mit dem Schlüssel abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen.

Reinigung und Unterhalt

Sofern die Treppenhausreinigung nicht durch einen Hauswart besorgt wird hat jede/r Mieter/in die zu seiner/ihrer Wohnung führende Treppe nebst Podest wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk, so haben die Mieter/innen die Reinigung abwechslungsweise vorzunehmen. Ferner sind die Mieter/innen – nach besonderem Turnus – für die Reinigung der allgemeinen Keller- und Estrichräume zuständig. Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/innen oder Besucher/innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den/die verantwortliche/n Mieter/in zu entfernen. Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifenden Badezusätze verwendet werden. In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon, auf dem Gartensitzplatz oder im Keller aufbewahrt werden. Der Haushaltkehrricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcke zu entsorgen. Falls keine Container zur Verfügung stehen, dürfen die Abfallsäcke sowie auch Altpapier und Karton frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung vor dem Haus bereitgestellt werden. Kantonale Verordnungen bleiben vorbehalten. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehrrecht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Allgemeine Räume

Ausserhalb der gemieteten Wohnungen, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen usw., dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden. Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern. Die Verbindungstüren in den Kellerräumen sind stets geschlossen zu halten. Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen und im Keller nicht spielen. Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen. Bei Frost sind alle Fenster in den allgemeinen Räumen geschlossen zu halten.

Fahrräder und Kinderwagen

Sie sind in den dafür bestimmten Räumen einzustellen. Zubehör und andere Gegenstände dürfen nicht deponiert werden. Es dürfen nur Fahrräder und Kinderwagen eingestellt werden, die in Gebrauch sind.

Waschküche und Trockenraum

Die Waschküche darf nur an Werktagen, gemäss separater Waschordnung, benützt werden. Die Benützungzeiten für die einzelnen Mieter/innen sind in der Waschküchenordnung festgelegt. Das Aufhängen der Wäsche im Freien ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Bedienungsvorschriften sind genau zu befolgen. Die Maschinen müssen nach Gebrauch sauber gereinigt und die Böden aufgewaschen werden.

Balkone, Sitzplätze, Fassade

Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung angebracht werden, und zwar unter Verwendung einer stabilen Halterung. Für Schäden am Geländer ist der Mieter/die Mieterin selber haftbar. Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen sind nicht erlaubt. Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter. Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen an den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren ist zu unterlassen. Private Antenneninstallationen an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und Dach sind nicht gestattet. Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen.

Grünflächen, Kinderspielplätze, Umgebung

Zugangswegen, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten. Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt. Hunde sind auf der Spielplatzanlage nicht erlaubt. Im Allgemeinen sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswarts zu befolgen.

Autoeinstellhalle, Besucherparkplatz, Strassen und Wege

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen in den Mietverträgen. Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen untersagt. Für Besucher reservierte Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter/innen bestimmt. Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung, der Plattenwege sowie der Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist generell verboten.

Allgemeines

- Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütten von Bettsachen, Tüchern, Besen usw. aus Fenster und Balkonen ist zu unterlassen.
- Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.
- Die Mieter/innen haben im Winter für eine genügende Beheizung ihrer Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzjährig nicht abgestellt werden. Die Wohnung ist regelmässig zu lüften. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften können die Mieter/innen haftbar gemacht werden.
- In den allgemeinen Räumen wie Treppenhaus, Lift, Keller, Waschküche, usw. ist das Rauchen verboten.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche, ist zu unterlassen.
- Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

Wir danken Ihnen für die Respektierung und Einhaltung dieser Hausordnung.